

4.1. Verzinsung der Verrechnungssteuerguthaben

Bekanntlich findet die Rückerstattung der Verrechnungssteuer mit einer gewissen Verzögerung statt. Diese Verzögerung ist bedingt durch das besondere Wesen der Verrechnungssteuer, wird diese doch nur zurückerstattet, wenn der Steuerpflichtige die betreffenden Einkommens- und Vermögenselemente ordnungsgemäss in seiner nächsten Steuererklärung deklariert. Somit liegt zwischen der Fälligkeit der Steuer und der Rückerstattung gezwungenermassen ein gewisser Zeitraum. Damit dieser vor allem in Kantonen mit zweijähriger Veranlagungsperiode nicht zu gross wird, ist die Rückerstattung jeweils auch im Zwischenjahr möglich, je nach Kanton entweder auf Antrag oder antragslos (d.h. automatisch).

Trotzdem wurden immer wieder Stimmen laut, die eine Verzinsung der Verrechnungssteuerguthaben forderten, da der Sinn dieser Steuer nicht in der Mittelbeschaffung für die Bundeskasse liege.

In diesem Sinne reicht Nationalrat Reimann am 20. März 1992 eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

"Das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 ist im zweiten Abschnitt über die Steuerrückerstattung so zu ändern, dass zumindest natürliche und juristische Personen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Schweiz Anspruch auf eine marktkonforme Verzinsung des Rückerstattungsanspruchs haben. Die Verzinsung beginnt spätestens am 1. Januar jenes Kalenderjahres, in welchem ein Rückerstattungsantrag eingereicht worden ist."

Parlamentarische Verhandlungen

- 1993, 19. März: Der Nationalrat stimmt dieser Initiative gegen die Empfehlung seiner Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) zu und beauftragt letztere, zu Händen des Parlaments einen Gesetzesentwurf einschliesslich Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- 1993, November: Die WAK ersucht die eidg. Steuerverwaltung (ESTV), bis zum Juni 1994 einen Bericht über die Möglichkeiten der Realisierung der Initiative zu verfassen.
- 1994, 30. Juni: Diesem Auftrag kommt die ESTV mit einem Bericht nach, in welchem sie auf die unterschiedlichen Steuersysteme der Kantone und die äusserst vielfältigen Verfahren im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer hinweist.
- 1994, 16. August: Die WAK gelangt zum Schluss, dass die in der Initiative angesprochene Problematik bereits durch eine Beschleunigung des Rückerstattungsverfahrens sowie durch eine Verbesserung der Überschaubarkeit wesentlich entschärft würde. Sie beauftragt deshalb die ESTV, zwei Gesetzesentwürfe auszuarbeiten: eine Variante Beschleunigung und eine Variante Verzinsung.
- 1995, 15. März: Der Bundesrat unterbreitet den Kantonen zwei Gesetzesentwürfe zur Vernehmlassung.

Nach der **Variante Beschleunigung** sollen die Verrechnungssteuerguthaben nicht verzinst

werden. Vorgesehen sind insbesondere:

- = die Abschaffung der antragslosen Rückerstattung im Zwischenjahr, da diese zu erheblichen Problemen vor allem in bezug auf die Rechtsgleichheit führen kann,
- = die Verpflichtung für die Kantone, den Steuerpflichtigen alljährlich das Formular für den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuzustellen,
- = die Rückerstattung nach der degressiven Methode, d.h. in Kantonen mit ratenweisem Steuerbezug (und ohne Barrückerstattung der Verrechnungssteuer) muss der Verrechnungssteueranspruch vollständig mit der ersten Steuerrate verrechnet werden,
- = die Verpflichtung für Bund und Kantone, den Steuerpflichtigen unverzüglich eine Abrechnung zuzustellen, aus der ersichtlich ist, wieviel Verrechnungssteuer ihnen zurückerstattet bzw. angerechnet wird.

Die **Variante Verzinsung** sieht - zusätzlich zu den obengenannten Massnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens - die Verzinsung der Verrechnungssteuerguthaben vor.

Der Vergütungszins wäre ab dem 61. Tag nach Eintreffen des Rückerstattungsantrags bei der zuständigen Steuerbehörde zu entrichten, wenn die Rückerstattung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte. In den Genuss eines Vergütungszinses käme allerdings nur, wer nach dem Verrechnungssteuergesetz oder der Verordnung einen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer hat (also unter Ausschluss der aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen bestehenden Ansprüche). Ausserdem soll bei den natürlichen Personen die Verzinsung davon abhängig gemacht werden, dass der Antrag zusammen mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Auf der anderen Seite sollen zukünftig zu Unrecht zurückgeforderte Steuerbeträge für die Zeit von der Rückerstattung bis zur Wiedereinzahlung der Steuer ebenfalls einem Vergütungszins unterliegen.

Zudem hätte der Steuerschuldner neu bei Nichteinhalten des gesetzlichen Fälligkeitstermins einen Verzugszins ab diesem Zeitpunkt zu bezahlen; unter geltendem Recht ist dazu eine Mahnung der ESTV nötig. Die neue Regelung findet ihre Berechtigung in der Tatsache, dass es sich bei der Verrechnungssteuer um eine Selbstveranlagungssteuer handelt, welche von den Steuerpflichtigen spontan zu deklarieren und zu bezahlen ist, d.h. ohne dass die ESTV vorgängig eine Veranlagungsverfügung zu erlassen hat.

- 1995, anfangs August: Der Vorsteher des eidg. Finanzdepartements übermittelt dem Präsidenten der nationalrätlichen WAK den Bericht (datiert vom 31. Juli 1995) über die **Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**.

Die Pläne der WAK sind in der Vernehmlassung mit Skepsis aufgenommen worden. Sowohl die Variante Verzinsung als auch die Variante Beschleunigung werden von allen bzw. beinahe allen Kantonen sowie von den übrigen konsultierten Kreisen als administrativ und finanziell zu aufwendig erachtet.

Hingegen wird aus Bankenkreisen ein **Alternativvorschlag** eingebracht, dem sich auch die grosse Mehrheit der Kantone anschliessen könnte: Nach dieser Variante wäre den im Inland wohnhaften natürlichen Personen nicht bloss die Verrechnungssteuer von 35 Prozent, sondern ein auf 35,5 oder 36 Prozent erhöhter Betrag zu erstatten (eine Rückerstattung von 36 % entspräche einer Verzinsung zu 5,5 % während 6 Monaten). Juristische Personen mit Domizil in der Schweiz sowie im Ausland ansässige Personen hätten hingegen keinen Anspruch auf diese **pauschale Verzinsung**, da erstere bereits heute quartalsweise Abschlagsrückerstattungen verlangen können und letztere aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen meistens die Möglichkeit haben, den Rückerstattungsantrag sofort einzureichen.

- 1995, September/Oktober: Der Autor der Variante pauschale Verzinsung erarbeitet auf Wunsch der WAK des Nationalrats einen Gesetzesentwurf, in dem präzisiert wird, dass der Zuschlag bei natürlichen Personen einer Verzinsung zum Satz des Verzugszinses bei der direkten Bundessteuer für eine Dauer von sechs Monaten entsprechen soll und dass juristische Personen nach Ablauf einer neunzig-tägigen Frist seit Eintreffen des Rückerstattungsantrags ebenfalls in den Genuss einer Verzinsung zum Satz des Verzugszinses bei der direkten Bundessteuer kommen sollen.

- 1995, 14. November: Die WAK des Nationalrats beschliesst, dem Plenum zwar den Entwurf für eine pauschale Verzinsung der Verrechnungssteuerguthaben zu unterbreiten, gleichzeitig aber Nichteintreten zu beantragen, da die schlechte Bundesfinanzlage eine Verzinsung der Verrechnungssteuerguthaben nicht zulasse.
- 1995, 4. Dezember: Die nationalrätliche WAK verabschiedet ihre Vorlage für den Nationalrat (der sie in der Frühjahrssession 1996 behandeln soll) und gibt gleichzeitig dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 1996, 28. Februar: Von dieser Möglichkeit macht der Bundesrat auch Gebrauch. In seiner Stellungnahme unterstützt er den auf Nichteintreten lautenden Antrag der nationalrätlichen WAK und fügt hinzu, dass - ganz abgesehen von den jährlichen Kosten (rund 150 Millionen Franken bei den natürlichen Personen und ca. 30 Millionen Franken bei den juristischen Personen) - eine pauschale Verzinsung auch aus der Sicht der Gleichbehandlung fragwürdig wäre (da gewisse Steuerpflichtige, denen die Steuer rasch zurückerstattet wird, zu stark begünstigt würden, während diejenigen, die auf die Rückerstattung länger warten müssen, zu wenig erhalten würden) und ausserdem zu einer eigentlichen Beschleunigung des Rückerstattungs-Verfahrens nichts beitragen würde. Hingegen könnte die Problematik entschärft werden, wenn die Kantone auch bei den natürlichen Personen zum System der einjährigen Gegenwartsbemessung übergängen.
- 1996, 11. März: Die grosse Kammer stösst ihren Entscheid vom 19. März 1993 um und beschliesst mit 124 zu 40 Stimmen Nichteintreten auf die Vorlage, womit das Geschäft erledigt ist.